

Gewässerschonende Herbstdüngung – keine Düngung zur Strohhrotte

Ab 2018 ist gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) eine Düngung zur Strohhrotte verboten. Die Stickstoff (N)-Düngung im Herbst ist zu reduzieren, um Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Es ist darauf zu achten, dass mit schnellwirksamen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wie zB Gülle oder Jauche, maximal 60 kg N feldfallend auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums (30. November) gedüngt werden dürfen. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen. Das heißt, dass die oben betroffenen N-Düngemittel nicht mehr zur Strohhrotte ausgebracht werden dürfen. Dies gilt so-



Ab heuer ist eine Düngung zur Strohhrotte (auch Getreidestroh) generell verboten. BWSB

NAPV - CC

Verbotszeitraum NAPV (CC)	N-Düngerarten	Betroffenen Flächen bzw. Kulturen
ab 15. Oktober bis inklusive 15. Februar	mineralischen Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht entwässerteter Klärschlamm	Ackerfläche (LN) ohne angebauter Frucht bis 15. Oktober
ab 15. November bis inklusive 15. Februar		Ackerflächen (LN) mit Anbau einer Kultur bis 15. Oktober, Dauergrünland und Ackerfutterflächen
ab 30. November bis inklusive 15. Februar	Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
ab 30. November bis inklusive 15. Februar		Landwirtschaftliche Nutzflächen

Dünge-Gebote und -verbote beachten!

wohl für Mais- als auch für Getreidestroh. Wird jedoch nach der Hauptkultur eine Folgekultur angebaut, dürfen maximal 60 kg N feldfallend gedüngt werden.

ÖPUL 2015-Maßnahme

Diese Vorgaben gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung stellen den maximal möglichen rechtlichen Rahmen dar. Aus fachlicher Sicht, unter besonderer Bedachtnahme auf den Grundwasserschutz, sollte die Herbst-

düngung möglichst zurückhaltend und bedarfsgerecht durchgeführt werden. In der ÖPUL 2015-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (GRUNDWasser 2020)“ sind als Förderungsvoraussetzung auf Ackerflächen innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse strenge Sperrfristen für schnellwirksame Düngemittel vorgeschrieben.

Unter www.ooe.lko.at bzw. unter www.bwsb.at sind zur Klarstellung der Sperrfris-

ten, in Verbindung, mit anderen Bestimmungen, Beispiele und Details angeführt.

➔ Boden.Wasser.Schutz.Beratung: 050 6902-1426

Mit Beratung zum Erfolg



Landwirtschaftskammer Oberösterreich



BODEN.WASSER.SCHUTZ BERATUNG
Im Auftrag des Landes OÖ

Verbotszeitraum GRUNDWasser 2020

Verbotszeitraum GRUNDWasser 2020	N-Düngerarten	Ackerflächen: Betroffenen Kulturen
ab 20. September bis inklusive 15. Februar	Alle stickstoffhaltigen Düngemittel, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost)	frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste sowie Feldgemüseanbauflächen unter Vlies)
ab 20. September bis inklusive 21. März		Mais
ab 15. Oktober bis inklusive 15. Februar		Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen
ab 20. September bis inklusive 1. März		allen anderen Ackerflächen

Für Mist und Kompost sowie für Grünland gelten die Bestimmungen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung.